

Curriculum

For the the full study programme of Subject:	History, Politics for primary education and lower secondary education (Grund – Hauptschule GHS) History, Politics for lower secondary education (Realschule RS) History, Politics upper secondary education (Gymnasium) Induction Phase
Country/University	University of Education Heidelberg Germany (Baden-Württemberg)
In force since (date)	Program for primary education and lower secondary education GHPO I 2003 und RPO I 2003 Program for upper secondary education WPO 2001 23 th of March 2001
Valid until (if known)	Program for upper secondary education WPO 2001 valid until 31 th of December 2020
Short description (in key words)	Abstract (English) Full text (German)

HISTORY AND CIVIC EDUCATION IN THE CURRICULUM OF BADEN-WUERTEMBERG (GERMANY) FOR INITIAL TEACHER TRAINING.

In Baden-Wuerttemberg (Germany) ITT encompasses two different training options.

1) A three-year program for Grund und Hauptschule (primary grades 1-4 and lower secondary, grades 5-9) and a four-year program for Realsschule (lower secondary grades 5-10) The courses can only be taken at the so called universities of education and they are providing a rather practical and didactic approach to teaching; practical training in schools takes place on a regular basis. The focus on specialized knowledge is cut back slightly. This program is concluded with a state-exam.

2) A five-year program for Gymnasium (lower and upper secondary, grades 5-12 formerly 5-13). The courses are taken at universities. In contrast to the program above, the focus here lies on theoretical approaches and specialized knowledge. Didactic and practical competences can only acquired up to a certain standard, unless one specifically chooses the co-studies of pedagogy (which is not obligatory). A one-time thirteen weeks practical training gives insight into the everyday work of teaching by observing lessons and teaching lessons oneself. This program is also concluded with a state-exam.

It is to be noted that both options require a similar induction phase (final on the job phase) to take place in respective schools. This induction phase takes one and half year and is concluded with a second state-exam and the promotion to a full teacher`s title.

<http://www.che.itt-history.eu>

Curriculum und Aufbau der Fächer Geschichte und Politikwissenschaft in Baden-Württemberg nach für das Lehramt an Gymnasien (Prüfungsordnung WPO 2001)

§ 1

Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung kann in mindestens zwei der folgenden Fächer mit Hauptfachanforderungen abgelegt werden:

Gruppe I: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik

Gruppe II: Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Italienisch, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Latein, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Spanisch, Sport

Gruppe III: Erziehungswissenschaft, Griechisch, Informatik, Russisch.

(2) Wer in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zugelassen oder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden will, muss bei der Fächerwahl folgende Bestimmungen beachten:

Mindestens zwei der in Absatz 1 aufgeführten Fächer müssen als Hauptfächer gewählt werden. Die Fächer der Gruppe I können in beliebiger Verbindung untereinander gewählt werden. Ein Fach der Gruppe II kann in Verbindung mit einem Fach der Gruppe I oder mit zwei weiteren Fächern der Gruppe II, ausgenommen Evangelische Theologie in Verbindung mit Katholischer Theologie und Jüdische Religionslehre in Verbindung mit Evangelischer Theologie oder Katholischer Theologie gewählt werden. Ein Fach der Gruppe III kann nur in Verbindung mit zwei Fächern der Gruppe I oder einem Fach der Gruppe I und einem weiteren Fach der Gruppe II gewählt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Fächer Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie mit jedem Fach der Gruppe II, ausgenommen das Fach Philosophie/Ethik, als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden, wobei auch hier Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie nicht zusammen gewählt werden können. Ebenso können als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden die Fächer Biologie, Chemie und Physik in beliebiger Verbindung untereinander, das Fach Geographie mit den Fächern Chemie oder Physik sowie die Fächer Latein mit Geschichte und Mathematik mit Informatik.

(4) Wird eine Verbindung von drei Fächern gewählt, so ist die Prüfung in einem dieser Fächer als Erweiterungsprüfung gemäß § 25 abzulegen. In einer Drei-Fächer-Verbindung kann eines der Fächer als Beifach studiert werden.

§ 5

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die Wissenschaftliche Arbeit, die mündliche Prüfung und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung gemäß Anlage A sowie im Fach Sport die praktisch-methodische Prüfung gemäß Anlage D. Als Prüfungsleistungen gelten auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium gemäß Anlage C.

§ 6

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit zehn Semester. Soweit in Anlage A vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache zwei Semester unberücksichtigt.

(2) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 UG beträgt 160 Semesterwochenstunden zuzüglich des Schulpraxissemesters in einem 20 Semesterwochenstunden entsprechenden Umfang.

§ 7

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Akademische Zwischenprüfung wird vom Prüfungsamt der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung abgenommen.

(2) Die Akademische Zwischenprüfung, die auch aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen kann, ist bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen; wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Qualifikation für die Zulassung zu dem Studiengang besitzt;
2. in seinen Hauptfächern die akademische Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat;
3. den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester, das auch in zwei Teilabschnitten absolviert werden kann, erbracht hat oder wer eine vergleichbare sonstige Schulpraxis nachweisen kann;
4. den Nachweis über die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat;
5. die nach Anlage B und C geforderten Nachweise über den erfolgreichen Abschluss in den Pädagogischen Studien und dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium erbracht hat;
6. an den nach Anlage A für die beiden Hauptfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen sowie den Nachweis über die vorgeschriebene Teilnahme an den sonstigen Lehrveranstaltungen erbracht hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 erfordert, dass die Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in einem Referat mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 5 und 6 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen entbehrlich ist, weil gleichwertige Leistungen in einem anderen Ausbildungsgang erbracht wurden oder weil in den neusprachlichen Fächern die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde. Das Gleiche gilt für Leistungsnachweise nach Anlage

A, wenn die für das Fach zuständige Einrichtung der Universität die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Hauptfach oder im Fach eines Erweiterungsstudiums erworbenen Leistungsnachweises feststellt. Leistungsnachweise nach Anlage C können vom Prüfungsamt zugleich als Leistungsnachweise nach Anlage A anerkannt werden, wenn die für das jeweilige Hauptfach zuständige Einrichtung der Universität die Gleichwertigkeit des Leistungsnachweises feststellt.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zum festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 3 an die Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten, in deren Bezirk die Universität liegt, an der im Semester des Meldetermins die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien bestand. Dabei sind die Hauptfächer und gegebenenfalls das Fach der Erweiterungsprüfung anzugeben.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise gemäß § 8,
5. die Studienbücher der besuchten Universitäten,
6. der Vorschlag der Prüfungsgebiete gemäß Anlage A, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer für die mündlichen Prüfungen, bei Prüfungsteilung (§ 11 Abs. 1) für die mündliche Prüfung im vorgezogenen Fach, angegeben hat,
7. bei Wahl des Faches Sport die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung, sofern kein Ausnahmefall nach § 11 Abs. 4 vorliegt,
8. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in den modernen Fremdsprachen im Ausland verbracht wurden,
9. die Bescheinigung über die Ableistung des Schulpraxissemesters oder einer vergleichbaren sonstigen Schulpraxis,
10. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen und die erworbenen akademischen Zeugnisse und Diplome.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Die Nachweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 6, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, müssen zu dem von der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Bewerber einheitlich festgelegten späteren Termin vorliegen. Die Leistungsnachweise in den Pädagogischen Studien und dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium sind spätestens zum Beginn der Prüfung im zweiten Fach vorzulegen.

(5) Bei Prüfungsteilung (§ 11 Abs. 1) müssen die Angaben nach Absatz 3 Nr. 6 für die mündliche Prüfung im zweiten Fach und die Nachweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 im zweiten Fach zu dem jeweils von der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Bewerber einheitlich festgesetzten Termin vorliegen.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Entscheidung des Prüfungsamtes über die Zulassung zur Prüfung ergeht für beide Fächer gleichzeitig, bei Prüfungsteilung nach Fächern (§ 11 Abs. 1) nach Fächern gesondert. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung über die Zulassung zur praktisch-methodischen Prüfung im Fach Sport kann das Prüfungsamt dem Leiter des Instituts nach § 3 Abs. 4 übertragen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 9 Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt wurden,
3. der Prüfungsanspruch nach § 12 Abs. 11 oder § 20 Abs. 4 erloschen ist oder

der Prüfungsanspruch in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

§ 11

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der Wissenschaftlichen Arbeit wird nachgewiesen, dass ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln dieses Faches sachgerecht bearbeitet werden kann. Die Wissenschaftliche Arbeit kann in einem der gewählten Hauptfächer oder im Bereich der Pädagogischen Studien angefertigt werden. Das Thema muss auf die in Anlagen A oder B genannten Fachinhalte bezogen sein. Bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Pädagogischen Studien oder im Fach Erziehungswissenschaft muss das Thema einen schulischen Bezug aufweisen. Die Darstellung einer Unterrichtseinheit ist nicht zulässig. Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate, in den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik sechs Monate, zur Ausarbeitung genügen. Das Thema wird frühestens nach dem Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung durch einen vom Bewerber gewählten und zur Vergabe berechtigten Prüfer (§ 3 Abs. 1 Satz 2) vergeben.

(3) In den Fächern Biologie, Chemie, Geographie und Physik kann auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität die Anfertigung auch nach der mündlichen Prüfung, spätestens jedoch im Anschluss an die mündliche Prüfung im zweiten Fach gestattet werden.

(4) Der Prüfer, der das Thema vergeben hat, teilt dieses und den Tag der Vergabe auf einem von ihm unterschriebenen Formblatt unverzüglich dem Prüfungsamt mit. Wurde in den Fächern gemäß Absatz 3 die Anfertigung der Arbeit nach der mündlichen Prüfung gestattet, muss diese Meldung innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(5) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich gedruckt und gebunden vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema gestellt hat, können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Innerhalb eines Monats nach Vergabe kann das erhaltene Thema einmal zurückgegeben werden und bei demselben oder einem anderen Prüfer ein neues Thema beantragt werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen; im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 1.

(7) Ein Exemplar der fertig gestellten Arbeit ist bis zum Ablauf der Bearbeitungsdauer nach Absatz 2 dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, zu übergeben; ein zweites Exemplar ist unmittelbar dem Prüfungsamt vorzulegen. Kann diese Frist wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht eingehalten werden, so kann sie vom Prüfungsamt um höchstens drei Monate verlängert werden.

(8) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(9) Der Prüfer, der das Thema gestellt hat, übermittelt sein Gutachten und die Note nach § 15 dem Prüfungsamt vor Beginn der mündlichen Prüfung, sofern diese nicht nach Absatz 3 vor der Themenstellung stattfindet oder nach Absatz 7 eine Verlängerung ausgesprochen wurde. Ist der Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(10) Wird die Arbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet, veranlasst das Prüfungsamt eine weitere Begutachtung durch einen zweiten Prüfer. Schließt das Zweitgutachten mit der Note »ausreichend« (4,0) oder besser, setzt das Prüfungsamt die endgültige Note für die Arbeit fest. Schließt auch das Zweitgutachten nicht mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) oder setzt das Prüfungsamt nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) fest, so kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit beantragt werden. Ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit kann auch dann innerhalb von vier Wochen beantragt werden, wenn die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben oder nach Zulassung zur Prüfung ein Thema nicht fristgerecht nach Absatz 2 Satz 2 vor der mündlichen Prüfung angemeldet oder die Vergabe des Themas der Arbeit dem Prüfungsamt nicht fristgerecht nach Absatz 4 Satz 2 gemeldet wurde und die Fristversäumnis vom Bewerber zu vertreten ist. Die Antragsfrist für die Vergabe des neuen Themas beginnt im zuletzt genannten Fall mit dem Abschluss der mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach, in den übrigen Fällen mit Ablauf der versäumten Abgabefrist oder Vergabefrist. Bei der Wahl des neuen Themas bleiben das bisherige Thema und dessen Umfang, gegebenenfalls auch das Thema der Klausurarbeiten sowie die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung außer Betracht.

(11) Wird auch die zweite Arbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder nach dem Verfahren gemäß Absatz 10 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt eine schlechtere Note als »ausreichend« (4,0) festgesetzt oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien als endgültig nicht bestanden. § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(12) Eine Dissertation, Diplomarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem der beiden Hauptfächer kann, erforderlichenfalls nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität, als Wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

(13) Ergänzend zur Wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl des Bewerbers ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der

Wissenschaftlichen Arbeit einget. Die Entscheidung ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(14) Auf Vorschlag der Universität können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der Wissenschaftlichen Arbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Anforderungen der schriftlichen Klausurarbeiten ergeben sich nach Zahl, Art und der Bearbeitungsdauer aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer in Anlage A.

(2) Die Aufgaben werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 1 und 2 bestellten Prüfer gestellt. In der Hauptfachprüfung werden schwierigere Aufgaben gestellt als in der Beifachprüfung. Im Übrigen erhalten alle Bewerber derselben Universität im selben Fach identische Aufgaben, soweit nicht in Anlage A etwas anderes bestimmt ist. Hilfsmittel sind nur zulässig, wenn sie vom Prüfungsamt allgemein oder im Einzelfall schriftlich genehmigt wurden.

(3) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern schriftlich beurteilt und mit einer Note nach § 15 bewertet; einer der Prüfer muss Professor sein. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als eine Note voneinander ab, gilt als Note der Klausurarbeit der Durchschnitt der beiden Bewertungen, der entsprechend § 16 Abs. 4 auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind dem Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach zu übersenden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die Bewerber werden entweder einzeln oder im Rahmen einer Gruppenprüfung mit insgesamt höchstens drei Bewerbern mündlich geprüft. Über die Durchführung von Gruppenprüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität. Werden Gruppenprüfungen in einzelnen Fächern an einer Universität durchgeführt, so gilt dies für sämtliche Bewerber des jeweiligen Prüfungstermins in diesem Fach an der jeweiligen Universität. Die anteilig auf die einzelnen Bewerber entfallende Prüfungszeit entspricht der Dauer der Einzelprüfungen.

(2) Die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern ergibt sich aus Anlage A. Bei Prüfungen von etwa 60 Minuten Dauer kann das Prüfungsamt nach Anhörung der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität bestimmen, dass die Prüfung in einem Fach innerhalb desselben Termins im zeitlichen Verhältnis 1 : 1 oder 1 : 2, im Hauptfach Sport 1 : 3, geteilt wird.

(3) Die Führung des Prüfungsgesprächs in einem Fach kann auf mehrere Prüfer verteilt werden. Die den einzelnen Prüfern zur Verfügung stehende Zeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nicht in Anlage A Bestimmungen über die Aufteilung der Prüfungszeit getroffen sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vor Beginn des Prüfungsgesprächs über die vom Bewerber gewählten Prüfungsgebiete und die in der schriftlichen Prüfung gewählten Themen und, sofern nicht die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit nach der mündlichen Prüfung gestattet wurde, über das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit unterrichtet. Gegenstand und näherer Umfang der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgaben bleiben außer Betracht.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in Anlage A genannten Anforderungen. Sie muss nach Maßgabe der Anlage A sowohl im Hauptfach als auch im Beifach über die vom Bewerber anzugebenden Prüfungsgebiete hinausgehen. Dabei ist ein Überblick im Sinne einer Gesamtschau des jeweiligen Faches anzustreben.

(6) Über die mündliche Prüfung oder Teilprüfung jedes Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des Bewerbers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

(7) Die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung oder Teilprüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses insgesamt zu beurteilen und zu bewerten. Die Bewertung mit einer Note nach § 15 erfolgt unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die zweite Dezimale errechnet und nach § 16 Abs. 4 auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(9) Studierende desselben Studienfaches, die die Zwischenprüfung abgelegt haben und die Prüfung nicht zu demselben Termin ablegen, kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Umfang der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(11) Wer in einer seiner Klausurarbeiten eine schlechtere Note als »mangelhaft« (5,0) erhalten hat (§ 16 Abs. 6 Nr. 1), wird im entsprechenden Fach nicht mündlich geprüft.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1998 (GBl. S. 189), außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2001

Dr. Schavan

Geschichte

Hauptfach

1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Latinum und Kenntnisse in mindestens 1 europäischen Fremdsprache, die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 je 1 Proseminar in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit

1.2.2 3 Hauptseminaren, darunter mindestens 1 in der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und mindestens 1 in der Geschichte der Neuzeit

1.2.3 1 historischen Exkursion

1.2.4 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.2.5 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.3 Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung aus 2 anderen Fächern, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.

2

Anforderungen in der Prüfung

2.1

Sichere Beherrschung der historischen Methoden und breites Überblickswissen, das sich an den Bedürfnissen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium orientiert. Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen

2.2

Durch gründliches Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen erarbeitete Kenntnis je 1 größeren Prüfungsgebiets aus der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, aus der Zeit des 16. bis 19. Jahrhunderts sowie aus dem 20. Jahrhundert. Dabei soll mindestens 1 größerer Zeitabschnitt (z. B. das 4. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland (404-323), das Zeitalter der Ottonen (911-1024), das Zeitalter der Entdeckungen und die 1. Phase

der europäischen Expansion (1492-1650), die Weimarer Republik, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis 1966) und mindestens 1 zeitübergreifendes Sachgebiet (z. B. der Aufstieg Roms zur Weltmacht, die Kreuzzüge, die Industrielle Revolution, Judentum und Antisemitismus in der Neuzeit) berücksichtigt werden.

2.3

Überblickswissen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht.

2.4

Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Prüfer legen in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, des 16.-19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts jeweils 3 Rahmenthemen fest, aus denen die Aufgaben (darunter jeweils 1 Textinterpretation und 1 Themenbearbeitung) gestellt werden. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit.

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus dem Bereich (Altertum, Mittelalter, 1500-1900, 20. Jahrhundert), dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 4 Zeitabschnitte bzw. Themen entfallen jeweils 15 Minuten. Dabei werden aus den Zeitabschnitten bzw. Themen heraus historische Zusammenhänge und Überblickswissen im Sinne von 2.3 geprüft.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung gewählte Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach (Geschichte)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1

Latinum und Kenntnisse in mindestens 1 europäischen Fremdsprache, die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 je 1 Proseminar in der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit

1.2.2 1 Hauptseminar in der Geschichte der Neuzeit

2. Anforderungen in der Prüfung

2.1

Beherrschung der historischen Methoden und breites Überblickswissen, das sich an den Bedürfnissen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium orientiert. Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen

2.2

Durch gründliches Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen erarbeitete Kenntnis von je 1 größeren Prüfungsgebiet aus der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters sowie aus der neueren und neuesten Zeit. Dabei soll mindestens 1 größerer Zeitabschnitt (z. B. das 4. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland (404-323), das Zeitalter der Ottonen (911-1024), das Zeitalter der Entdeckungen und die 1. Phase der europäischen Expansion (1492-1650), die Weimarer Republik, die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis 1966) und mindestens 1 zeitübergreifendes Sachgebiet (z. B. der Aufstieg Roms zur Weltmacht, die Kreuzzüge, die Industrielle Revolution, Judentum und Antisemitismus in der Neuzeit) berücksichtigt werden.

2.3

Überblickswissen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteh

Politikwissenschaft

Hauptfach

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 1 Proseminar aus dem unter 2.3 genannten Bereich

1.1.2 1 Proseminar aus den unter 2.4 und 2.5 genannten Bereichen

1.1.3 1 Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem unter 2.6 genannten Bereich

1.1.4 je 1 Hauptseminar aus den unter 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 genannten Bereichen

1.1.5 1 fachdidaktischen Lehrveranstaltung

1.1.6 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C

1.2 Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung in Soziologie, Öffentliches Recht ,Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte

2. Anforderungen in der Prüfung

2.1

Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Politikwissenschaft. Fähigkeit, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu beurteilen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse und ihre internationalen Bezüge zu berücksichtigen sind.

2.2 Grundkenntnisse in Soziologie:

Theorien der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Wandels

Gesellschaftsanalyse und Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
Grundprobleme der politischen Soziologie

Sozialwissenschaftliche Methodenlehre:

wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaft, Forschungsmethoden und -
techniken

Rechtswissenschaft:

Grundfragen des Rechts, Grundbegriffe von öffentlichem Recht und Privatrecht

Geschichtswissenschaft:

Historische Prozesse und Strukturprobleme, die besonders zum Verständnis moderner Politik beitragen (z. B. Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Parteiengeschichte)

2.3

Vertiefte Kenntnis politischer Systemtypen, ihrer geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen, ihrer Theorie und Legitimation

Prüfungsgebiete: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und das politische System 1 anderen Staates (insbesondere USA, Russland, VR China, Japan) oder 1 Sachproblem im internationalen Vergleich

Diese Themen umfassen die Organisationsstruktur politischer Systeme (besonders ihrer Rechts- und Verfassungsordnung), den Politikzyklus (politische Willensbildungs-, Entscheidungs- und Implementierungsprozesse), einzelne Politikfelder und politische Kulturen.

2.4

Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik unter Berücksichtigung der Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen

Prüfungsgebiete:

Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationalen Verflechtungen sowie Theorien der Internationalen Politik und ihre Anwendung auf 1 bedeutende internationale Organisation (z. B. UNO, NATO, OSZE, IWF/Weltbank/WTO) oder internationale Beziehungen eines Landes oder 1 Ordnungsproblem der internationalen Politik oder einen weltpolitischen Konflikt und dessen Regulierung

2.5

Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der modernen Politischen Theorie und der Geschichte der politischen Ideen

Prüfungsgebiet:

Ein Klassiker der politischen Theorie oder ein Problem der politischen Theorie

2.6

Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Politischen Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

Prüfungsgebiet:

Grundfragen der Wirtschaftstheorie und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik

2.7

Die Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

.

Durchführung der Prüfung

3.1

Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig)

Die Prüfer legen aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten Prüfungsgebieten je 1 Rahmenthema fest.

Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

Sie erstreckt sich auf die unter 2 genannten Anforderungen.

Auf die von den Bewerbern mit Zustimmung ihrer Prüfer gewählten 5 Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa fünf Sechstel der Prüfungszeit. Diese umfassen mindestens je 1 Prüfungsgebiet aus 2.3 bis 2.6. Das 5. Prüfungsgebiet muss aus 2.3 oder 2.4 sein. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen.

Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1

Erfolgreiche Teilnahme an

1.1.1 je 1 Proseminar aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten Bereichen

1.1.2 1 Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus dem unter 2.6 genannten Bereich

1.1.3

1 Hauptseminar aus den unter 2.3 und 2.4 genannten Bereichen

1.1.4

1 Hauptseminar aus den unter 2.5 und 2.6 genannten Bereichen

1.2

Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung zum Erwerb von Grundkenntnissen in den Bereichen

Soziologie

Öffentliches Recht

Neuere Geschichte oder Zeitgeschichte

2. Anforderungen in der Prüfung

2.1

Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Politikwissenschaft. Fähigkeit, prinzipielle und aktuelle Probleme der Politik wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu beurteilen, wobei vor allem die deutschen Verhältnisse und ihre internationalen Bezüge zu berücksichtigen sind.

2.2 Grundkenntnisse in Soziologie:

Theorien der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Wandels

Gesellschaftsanalyse und Gesellschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
Grundprobleme der politischen Soziologie

Sozialwissenschaftliche Methodenlehre:

wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaft, Forschungsmethoden und -
techniken

Rechtswissenschaft:

Grundfragen des Rechts, Grundbegriffe von öffentlichem Recht und Privatrecht

Geschichtswissenschaft:

Historische Prozesse und Strukturprobleme, die besonders zum Verständnis moderner Politik
beitragen (z. B. Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Parteiengeschichte)

2.3

Vertiefte Kenntnis politischer Systemtypen, ihrer geschichtlichen, sozialen und
wirtschaftlichen Grundlagen, ihrer Theorie und Legitimation

Prüfungsgebiete: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter
Berücksichtigung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und das politische
System 1 anderen Staates (insbesondere USA, Russland, VR China, Japan) oder 1
Sachproblem im internationalen Vergleich

Diese Themen umfassen die Organisationsstruktur politischer Systeme (besonders ihrer
Rechts- und Verfassungsordnung), den Politikzyklus (politische Willensbildungs-,
Entscheidungs- und Implementierungsprozesse), einzelne Politikfelder und politische
Kulturen.

2.4

Vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik unter Berücksichtigung der
Rolle der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen

Prüfungsgebiete:

Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und ihre internationalen Verflechtungen
sowie Theorien der Internationalen Politik und ihre Anwendung auf 1 bedeutende
internationale Organisation (z. B. UNO, NATO, OSZE, IWF/Weltbank/WTO) oder
internationale Beziehungen eines Landes oder 1 Ordnungsproblem der internationalen
Politikoder einen weltpolitischen Konflikt und dessen Regulierung

**Curriculum und Aufbau der Fächer Geschichte und Politikwissenschaft in Baden-
Württemberg nach für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I -
RPO I)
Vom 24. August 2003)**

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

-auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Realschulen vorbereitet sind,

-die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,

-grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse

- (1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.
- (3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.
- (4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Prüfungsamts als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist in der Regel Angehöriger des Kultusbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.
- (5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sieben Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. Es dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenwahlfach, in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie in zwei weiteren gemäß § 5 Nr. 2, § 6 Abs. 1 vom Studierenden zu wählenden Fächern, deren Kombination nach § 7 zulässig ist. Hierbei werden Grundlagenkenntnisse zur Realschuldidaktik, zu Schulentwicklungsprozessen und zum schulartenspezifischen Profil der Realschule vermittelt. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.
- (3) Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der

Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Grundlagenwahlfach und die im Fundamentum studierten Fächer entsprechend § 7 fortgeführt. Eines der im Fundamentum studierten Fächer ist als Leitfach weiter zu studieren.

(4) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind:

1.

Erziehungswissenschaftlicher Bereich:

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),

Pädagogische Psychologie;

2.

Fächer:

Biologie,

Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Ethik,
Französisch,
Geographie,
Geschichte,
Haushalt/Textil,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftslehre.

(2) Informatik kann als affines Fach in allen Fächerverbänden studiert werden.

§ 6

Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbänden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbünde sind:

1. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),
2. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Technik, Wirtschaftslehre),
3. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),
4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

§ 7

Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und
2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

§ 8

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: Einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch, einer dritten in einem der weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaft die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,
- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im affinen Fach die akademische Teilprüfung.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

(3) In einem der gewählten Fächer, im gewählten Fächerverbund oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

- 1 das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Realschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein

- in Pädagogischer Psychologie,
- im Grundlagenwahlfach,
- im Hauptfach;

5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. die Teilnahme an dem außerschulischen Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 17 Absatz 4 nachgewiesen hat. Tätigkeiten in Berufs- und Arbeitswelt können angerechnet werden;
7. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen oder das Europalehramt an R

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach oder einem der studierten Fächer, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(3) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(8) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(9) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(10) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note »ungenügend« bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als endgültig nicht bestanden.

(11) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entspricht.

(12) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie, das Hauptfach sowie das Leitfach, bei welchem die Grundlagen des gewählten Fächerverbands berücksichtigt werden können. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 20 Minuten, in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Aus den Noten der mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewerteten mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie wird eine Endnote für die mündliche Prüfung des Erziehungswissenschaftlichen Bereichs gebildet. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Endnote der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nr. 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt. Sie darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete sowie der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(6) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(8) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 16

Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach jeweils aus zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 2,
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.

Diese schließen fachpraktische Prüfungen ein. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(3) Die akademische Teilprüfung im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands besteht aus drei Modulprüfungen:

- je einer Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 2 und 3. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung,

- einer Modulprüfung über die Grundlagen des gewählten Fächerverbunds. Die Studierenden bearbeiten aus den im jeweiligen Modul 2 der Anlage 1 Nr. 3 ausgewiesenen Projektbereichen innerhalb des Fächerverbundes ein themenbezogenes Projekt.

(4) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt. Diese besteht aus insgesamt drei Modulprüfungen über Inhalte der jeweiligen Module 2, 3 und 4. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich in jedem dieser Prüfungsfächer zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der Modulprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jeder Modulprüfung mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erzielt wurden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die näheren Einzelheiten der akademischen Teilprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 17

Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen an Realschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen, ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, sowie durch künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Ausbildungslehrer.

(3) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Gegenstand dieser Gutachten sind über Satz 1 hinaus die fachlichen, didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse und Urteilsfähigkeit sowie
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, erzieherisches Wirken.

(4) Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleiteter Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, den Nachweis über ein außerschulisches Betriebs- oder Sozialpraktikum zu erbringen. Sie nehmen an der Begleitveranstaltung nach Anlage 1 Nr. 3 teil. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Im Folgenden ist festgelegt,

1. welche verbindlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern in ihrer modularen Ausgestaltung an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten des Bewerbers gestellt werden können;
2. welche Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen; erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen, die durch Bescheinigungen nachzuweisen ist;
3. welche modularen Inhalte Gegenstand der akademischen Teilprüfung und welche Inhalte Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind.

Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sein. In den Überschriften der Modulregelungen sind Schrägstriche jeweils als »und« zu lesen.

Erziehungswissenschaftlicher Bereich

(Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie) mit insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Davon werden 4 SWS in den Grundlagen der Fächerverbünde unter 3.1-3.4 jeweils in Modul 2 ausgewiesen. Dazu **Grundlagenfächer** mit 6 SWS

1.1

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.1.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

»Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten« und
»Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methoden der Erziehungswissenschaft	Überblicks- und Orientierungswissen
Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung/Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen	Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln
Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos	Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum der zentralen Bereiche der Lehrtätigkeit
Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf	
Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation) Medien im Unterricht, Lernen mit Medien	

Die in der Anlage 2 Nr. 1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung)	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung
Pädagogische Anthropologie Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel und angesichts kultureller Vielfalt Methoden und Ansätze der Bildungsforschung Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens	Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie die genannten Grundfragen
Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts	Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen
Theorie der Schule Schulreform Schulentwicklung Schule im sozialen Umfeld Schule im internationalen Vergleich	

Modul 3

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Denken und Handeln im pädagogischen Kontext II

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen
Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze	Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen
Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben	Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen
(P)	Entwicklung eines erweiterten Lern-Leistungs-Begriffs und von didaktischen Konzepten im Spannungsfeld zwischen einer Orientierung am lernenden Subjekt und an Vorgaben des Bildungsplans
Schulartspezifische Fragestellungen,	

Realschule, Übergänge in andere Schulformen
 Differenz/Heterogenität der Schülerschaft als
 didaktische Herausforderung: Interkulturelle,
 milieurelevante und geschlechtsbezogene
 Perspektiven des Lehrens und Lernens
 Didaktik fächerübergreifendes
 Lernen/ProjektDidaktik
 (Einbeziehung fachbezogener und
 interdisziplinärer Aspekte)
 z. B.

Einblick in die Methodik des
 Projektunterrichts als Basis für die
 Durchführung eines Projektes im
 Fächerverband

Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen
 Wandel unter besonderer Berücksichtigung
 von Geschlecht, sozialer und kultureller
 Herkunft

Überblick über zentrale Fragestellungen und
 Forschungsergebnisse der Kindheits- und
 Jugendforschung
oder

Einblick in ausgewählte Themenstellungen

Modul 4

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P) Schule und Beruf: Kooperation Schule- Betrieb, Bildungsgangberatung z. B.	Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung; Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-)Forschung,
Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung	Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium
Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehrtätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden	

Leistungsnachweise und Prüfung

1.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. Wissenschaftliche Hausarbeit, Referat/Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

1.1.2.2

Das Modul 4 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

Pädagogische Psychologie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

Inhalte

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundlagen der Psychologie für Pädagogen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu Grundlagen in »Lehren und Lernen« und »Entwicklung in sozialen Kontexten«	Erwerb eines Grundverständnisses der Psychologie, insbesondere der motivationalen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen des Lernens und Lehrens sowie entwicklungsbedingter Veränderungen und sozialer Prozesse im Kindes- und Jugendalter

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Psychologie in Schule und Unterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu Grundlagen in »Pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation« sowie »Intervention und Beratung«

Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Zielen, Methoden und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation/Qualitätssicherung, zu Prinzipien und Techniken von Prävention, Intervention und Beratung und über Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten

Vertiefendes Seminar in

Erwerb erweiterter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem der Schwerpunkte der vorausgehenden Einführung

»Psychologie in Schule und Unterricht« zu »Lehren und Lernen« oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« oder »Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«

Anwendungsseminar in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu

Anwendung und Reflexion der erweiterten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im schulischen Kontext

»Lehren und Lernen« oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« oder »Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«

Leistungsnachweis und Prüfung

1.2.2.1

Aus dem Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Projektbericht) zu erbringen.

1.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

Grundlagenwahlfächer

Als Grundlagenwahlfach wird eines der Fächer Soziologie/Politikwissenschaft, Philosophie oder Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik) gewählt.

Philosophie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Historische und/oder systematische Einführung in die Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen, Autoren und Epochen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Lektürekurs/Philosophie der Erziehung und Bildung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Lektürekurs	Kenntnis mindestens eines Grundlagenwerks der Philosophie
Philosophie bzw. Anthropologie oder Ethik der Erziehung und Bildung	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen im Hinblick auf Bildung und Erziehung, Autoren und Epochen Philosophische bzw. ethische oder anthropologische Positionen und Theorien auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen anwenden

Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur) zu erbringen.

Soziologie/Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Modul 1 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie	Einblick in soziologische Fragestellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Modul 2 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Vertiefung soziologischer oder politikwissenschaftlicher Fragestellungen	Kompetenter Umgang mit ausgewählter Fragestellung, einschließlich Recherche-, Analyse- und Präsentationstechniken
Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie sowie Bildungspolitik	Einsicht in soziale Voraussetzungen organisierter Erziehung und Bildung, sowie Einblicke in soziologische Analysen erzieherischen Handelns und seine Randbedingungen

Leistungsnachweise

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Portfolio und Bericht, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien

Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme

Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

Leistungsnachweis

In Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

2

Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

- Die Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 können als Hauptfach oder im Fächerverbund als Leitfach oder affines Fach studiert werden. Der Studiumumfang beträgt maximal:
 - im Hauptfach 44 SWS in den Modulen 1 bis 8;
 - im Leitfach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
 - im affinen Fach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
 - in den Grundlagen des Fächerverbundes 12 SWS in den Modulen 1 und 2.
- Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.
- Gegenstand von Staatsprüfung, akademischer Teilprüfung bzw. Zwischenprüfung sind im Hauptfach alle 8 Module, im Leitfach und im affinen Fach mindestens 4 Module. Welches Modul Gegenstand welcher Prüfung ist, wird nachfolgend in Nr. 2.1 ff. geregelt. Im Leitfach werden die Grundlagen des jeweiligen Fächerverbunds (Nr. 3.1 bis 3.4) mit geprüft.
- Bei der Prüfung sind Fachwissenschaften und Fachdidaktiken etwa gleich zu gewichten. Verbindlicher Bestandteil der Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungspläne und Richtlinien für die Realschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen des jeweiligen Fachunterrichts, die Vertrautheit mit seinen Prinzipien, Zielen und Inhalten, sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten. Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen.
- Die Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Nr. 7 mit Teilnahmebestätigung wird im Fach Deutsch angeboten.
- Die Bereiche Lernbeeinträchtigung, Diagnostik und Förderkonzepte sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Geschichte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.8.1 Inhalte

Modul 1

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundkenntnisse über Geschichtswissenschaft und historisches Lernen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geschichtswissenschaft - Methoden und Hilfsmittel des Faches - Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnisse	Grundlegende Einsichten in die Entstehung historischer Erkenntnisse und Vorstellungen
Grundlagen Fachdidaktik: Vorstellungen von Geschichte Geschichtsbewusstsein, Medien, Formen von Geschichtsunterricht	Einsicht in Aufgaben und Methoden der Geschichtsdidaktik
Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort	Fähigkeit zur Erschließung historischer Plätze und Orte

Modul 2

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Bereiche der neueren Geschichte und der Geschichtsdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts (1914-1989/90) mit europäischen und außereuropäischen Perspektiven	Vertiefte Einsichten in Probleme der Geschichte des 20. Jahrhunderts
Ein Thema aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts (nationale, soziale Frage, demokratische Bewegungen) Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht	Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Demokratie und Industriegesellschaft Konstruktion und Analyse von Unterrichtseinheiten

Modul 3

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Einsicht in die Geschichte einer Epoche vor 1789/Geschichte im Projekt (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike	Grundkenntnisse und Einsichten in regionale, nationale, europäische und außereuropäische historische Zusammenhänge und deren Bedeutung für Mitteleuropa und seine Regionen
Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Geschichtsunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
Teilnahme an einem Projekt mit historischen Fragestellungen	Einbringen historischer Fragestellungen in fachübergreifende Projekte

Modul 4

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte/Empirie im Geschichtsunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen
Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft
Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten. Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern	Fähigkeit zur Verwendung von Ergebnissen der Lernpsychologie und der empirischen Forschung im Geschichtsunterricht

Module 5, 6, 7 und 8

Geschichte als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Wichtige ergänzende Themenbereiche

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundfragen der Landes- und Ortsgeschichte in Südwestdeutschland	Grundkenntnisse für die Erstellung von regional- und ortsgeschichtlichen

Bevölkerungsbewegungen und Migrationen im 18.-20. Jahrhundert	Unterrichtseinheiten sowie -projekten
Antike und mittelalterliche Grundlagen der europäischen und deutschen Geschichte	Einsicht in grundlegende soziale Prozesse der Neuzeit
	Einsicht in Grundvoraussetzungen des heutigen Europa

Leistungsnachweise und Prüfung

2.8.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Hausarbeit oder Referat erbracht.

2.8.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Hausarbeit) zu erbringen.

2.8.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

Politikwissenschaft

2.15 Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.15.1 Inhalte

Modul 1

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert

Fundamentum - Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Politikwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse und Übersicht über die Teilgebiete der Fachdisziplin

Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (wahlweise)
Einführung in die Didaktik der politischen Bildung

Exemplarische Kenntnisse eines Teilgebiets der Politikwissenschaft
Grundlegende Kenntnisse der Probleme und Fragestellungen der Fachdisziplin mit Bezügen zur Schulpraxis und zum Vorbereitungsdienst

Modul 2

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundfragen des politischen Systems (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politische Theorie	Kenntnisse und Einsichten über: - politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der Demokratie <i>oder:</i> - internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie die Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren

Modul 3

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Regierungshandeln und internationale Beziehungen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Verfassungslehre/Regierungslehre	Kenntnisse und Einsichten über zentrale Aspekte der rechtsstaatlichen Verfassung und des Regierungssystems in Deutschland
Planung und Analyse des Politikunterrichts	Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Inhalt und Methodik von Unterrichtsentwürfen
Europapolitik/Internationale Beziehungen	Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung der Europäischen Union <i>oder</i> Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung eines internationalen Konfliktes

Modul 4

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Politikdidaktik und Zukunftsfragen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Medien und Methoden im Politikunterricht	Fähigkeit zur reflexiven Nutzung der neuen Medien sowie die Fähigkeit zum Einsatz erfahrungs- und handlungsorientierter Methoden
Konzeptionelle Ansätze in der Politikdidaktik	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaussagen an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z. B. - politische Urteilsbildung - Demokratie-Lernen - Politischer Extremismus - Europa im Unterricht
Sozialer Wandel und politische Steuerung	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaufgaben an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z. B. - Familien und Familienpolitik - Zukunft der Arbeitswelt - Migration und Integration - Schule und Bildungspolitik

Module 5, 6, 7 und 8

Politikwissenschaft als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.15.2 Leistungsnachweise und Prüfung

2.15.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

2.15.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.15.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

**Curriculum und Aufbau der Fächer Geschichte und Politikwissenschaft in Baden-
Württemberg nach für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (GHPO I vom
22. Juli 2003)**

§ 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grund- und Hauptschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

-auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grund- und Hauptschulen vorbereitet sind,

-die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,

- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern mit dem gewählten Schwerpunkt Grundschule oder Hauptschule. Der Begriff Hauptschule umfasst die Bildungsarbeit an Hauptschulen und Werkrealschulen.

(4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 2

Prüfungsamt

- (1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse und Prüfer

- (1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Die genannten Personen können auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.
- (3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.
- (4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Prüfungsamts als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist in der Regel Angehöriger des Kultusbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.
- (5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester und dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenpflichtfach, im Grundlagenwahlfach sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem vom Studierenden zu wählenden weiteren Fach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Grund- und Hauptschuldidaktik und vermittelt Einblicke ins Schulleben. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.

(3) Am Ende des Fundamentums kann der Stufenschwerpunkt Hauptschule an Stelle des Stufenschwerpunkts Grundschule gewählt werden. Der Stufenschwerpunkt Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 7, der Stufenschwerpunkt Hauptschule die Klassen 3 bis 10. Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich und das Grundlagenwahlfach fortgeführt. Nach §§ 5 und 6 werden ein Hauptfach sowie als Leitfach und affines Fach zwei Fächer aus einem Fächerverbund gewählt; eines der im Fundamentum studierten Fächer ist als Leitfach weiter zu studieren. Diese Regelung gilt nicht im Falle des § 29.

(4) Deutsch oder Mathematik sowie das weitere nach Absatz 2 im Fundamentum studierte Fach werden als Hauptfach nach § 5 oder im Fächerverbund nach § 6 als Leitfach oder affines Fach geprüft.

(5) In den Prüfungsfächern sind die Inhalte der jeweiligen Module 1 bis 4 in Anlage 1 festgelegt. Die Inhalte des jeweiligen Moduls 5 legt die Pädagogische Hochschule in der Studienordnung fest. Weiter kann die Hochschule im jeweiligen Fach ein Modul 6 vorsehen, dessen Inhalte sie ebenfalls in der Studienordnung festlegt.

(6) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen

regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die akademische Teilprüfung findet in Verantwortung der Pädagogischen Hochschule (akademisches Prüfungsamt) statt.

(9) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer bei gewähltem Schwerpunkt Grundschule und bei gewähltem Schwerpunkt Hauptschule sind:

1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich:

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie;

2.

Fächer:

Biologie,

Chemie,

Deutsch,

Englisch,

Ethik,

Französisch,

Geographie,

Geschichte,

Haushalt/Textil,

Informatik,

Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftslehre.

(2) Ethik kann als Hauptfach oder im Fächerverbund nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden.

(3) Informatik kann nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden, als Hauptfach oder Leitfach nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund, als affines Fach in allen Fächerverbänden.

(4) Politikwissenschaft kann nur im Fächerverbund gewählt werden.

(5) Die Fächer Technik und Wirtschaftslehre können im Schwerpunkt Grundschule in den entsprechenden Fächerverbänden gewählt werden, die Fächer Musik und Bildende Kunst in allen Fächerverbänden.

(6) Im Schwerpunkt Grundschule umfassen die Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik und Wirtschaftslehre Anteile des Sachunterrichts gemäß Anlage 1.

§ 6

Fächerverbände

(1) Fächerverbände führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbänden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbände sind:

1. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),

2. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),
3. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Technik, Wirtschaftslehre),
4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

§ 7

Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen für den Schwerpunkt Grundschule und für den Schwerpunkt Hauptschule sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und
2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

§ 8

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik / Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch oder Mathematik, einer dritten in dem weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaften die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,
- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im affinen Fach die akademische Teilprüfung,
- die wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein
 - in Pädagogischer Psychologie,
 - im Grundlagenwahlfach,
 - im Hauptfach;
5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 11

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 10 Nr. 2 bis 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. sofern in § 15 Abs. 6 vorgesehen, für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung des Schwerpunktes für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß § 10,
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Europalehramt an Grund- und Hauptschulen besteht.

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach oder einem der studierten Fächer, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden.

(3) Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesener Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(9) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note »ungenügend« bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als endgültig nicht bestanden.

(12) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entspricht.

(13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

[↑ zum Seitenanfang](#)

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie, das Hauptfach sowie das Leitfach, bei welchem die Grundlagen des gewählten Fächerverbands berücksichtigt werden sollen. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 20 Minuten, in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind auch Diagnose und individuelle Förderung in erziehungswissenschaftlicher Hinsicht bei der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen, beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten sowie bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen. Dies soll im Erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie den Fächern Deutsch und Mathematik geprüft werden. Beim Schwerpunkt Grundschule sind in der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach Kenntnisse zu Inhalten des Anfangsunterrichts nachzuweisen.

(3) Die Endnote für die mündliche Prüfung des Erziehungswissenschaftlichen Bereichs wird aus dem arithmetischen Mittel der mit mindestens »ausreichend (4,0)« bewerteten mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in Pädagogischer Psychologie gebildet. Hierbei wird die Note der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft zweifach, die Note der mündlichen Prüfung in Pädagogischer Psychologie einfach gewichtet. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Stellen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(5) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich für das jeweilige Fach auf die in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nummer 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt, des weiteren ein Schwerpunktthema in Pädagogischer Psychologie. Die Prüfung darf sich jeweils höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(7) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(9) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des

Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 16

Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands aus jeweils zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 1 und 2, wobei sich die Prüfung auf Modul 2 beschränkt, falls Modul 1 bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war,
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3. Sie schließt fachpraktische Prüfungen ein.

(3) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt, die aus zwei Modulprüfungen besteht:

- je eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 2 und des Moduls 3, falls das affine Fach bereits im Fundamentum studiert wurde,
- je eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 1 und des Moduls 2, falls das affine Fach erst im Hauptstudium gewählt wurde.

(4) Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands und im affinen Fach ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der nach Anlage 1 in den Bereich der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete (Module). Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jedem dieser Module mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erzielt wurden.

(6) Die Ergebnisse der akademischen Teilprüfung werden dem Studierenden mitgeteilt und dem Landeslehrerprüfungsamt entsprechend Abs. 5 Satz 1 übermittelt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die Einzelheiten der akademischen Teilprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 17

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen in der Regel an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen sowie Sonderschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers. Dabei wird eines der Praktika in der nicht als Schwerpunkt gewählten Schulart abgeleistet. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. In Abstimmung mit der Pädagogischen Hochschule kann im Blockpraktikum die Anleitung und Begleitung auch durch eine betreuende Lehrkraft erfolgen, die in diesem Fall auch das Gutachten nach Absatz 3 verfasst.

(3) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Gegenstand dieser Gutachten sind über die Feststellung nach Satz 1 hinaus die fachlichen, didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse und Urteilsfähigkeit sowie
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, erzieherisches Wirken.

(4) Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe nach Anhörung der betreuenden Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleisteten Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 1998 (GBl. S. 468, ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 282, ber. S. 300), außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2003

Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Im Folgenden ist festgelegt,

1. welche verbindlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern in ihrer modularen Ausgestaltung an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten des Bewerbers gestellt werden können;
2. welche Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen; erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen, die durch Bescheinigungen nachzuweisen ist;
3. welche modularen Inhalte Gegenstand der akademischen Teilprüfung und welche Inhalte Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind.

Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sein. In den Überschriften der Modulregelungen sind Schrägstriche jeweils als »und« zu lesen.

1

Erziehungswissenschaftlicher Bereich (Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie einschließlich Schulleben) mit insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS), wobei die für Modul 5 benötigten SWS zu je einem Drittel von den Fachbereichen Erziehungswissenschaft, Deutsch und Mathematik erbracht werden, sowie **Grundlagenfächer** mit 8 SWS.

1.1

Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.1.1

Inhalte

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist ebenso wie der Anfangsunterricht und die Bereiche geschlechtsspezifische Förderung (Gender-Mainstreaming), Erziehungsschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigung und Förderpädagogik im angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Die Erziehungswissenschaft koordiniert verantwortlich das Angebot zum Bereich Schulleben und vermittelt diesen in Abstimmung und gemeinsam mit anderen Fächern. Im Falle des § 5 Abs. 6 werden die Module 3 und 4 gegeneinander getauscht, so dass jeweils Modul 3 zu Modul 4 wird und Modul 4 zu Modul 3.

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

»Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten« und
 »Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methoden der Erziehungswissenschaft	Überblicks- und Orientierungswissen
Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung/Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen	Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln
Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos	Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum des Lehrberufs bzw. zentrale Bereiche der Lehrtätigkeit
Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf	
Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation)	
Medien im Unterricht, Lernen mit Medien	

Die in der Anlage 2 Nr. 1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung)	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung
Pädagogische Anthropologie	
Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel und angesichts kultureller Vielfalt	
Methoden und Ansätze der Bildungsforschung	

Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens

Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts

Theorie der Schule

Schulreform

Schulentwicklung

Schule im sozialen Umfeld

Schule im internationalen Vergleich

Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie die genannten Grundfragen;

Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen

Modul 3

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Denken und Handeln im pädagogischen Kontext II

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen
Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte (Zusammenarbeit mit dem Elternhaus)	Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen
Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen
Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben (stufenspezifische Schwerpunktsetzung, Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)	
(P)	Vertiefter Einblick in relevante Fragestellungen
Schulartspezifische Fragestellungen, Anfangsunterricht, Übergänge in andere Schulformen	
Differenz/Heterogenität der Schülerschaft als didaktische Herausforderung; Interkulturelle, milieurelevante und geschlechtsbezogene Perspektiven des Lehrens und Lernens (stufenspezifische Schwerpunktsetzung, Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)	
z. B.	Überblick über zentrale Fragestellungen und

Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft

Forschungsergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung
oder

Einblick in ausgewählte Themenstellungen

Modul 4

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung	Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-)Forschung, Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium
Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehrtätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden	

Modul 5

Das Modul 5 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Diagnose und individuelle Förderung

Thema/Inhalt	Kompetenzen

<p>Professionalität in der Gestaltung lern- und entwicklungsförderlicher Beziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung für Denk-, Lern- und Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen anhand von Fallbeispielen und pädagogischer Kasuistik - Befindlichkeit und Selbstkonzept aller Beteiligten empathisch verstehen und pädagogisch stärken - Kooperation und kollegiale Beratung als Bestandteil von Lehrerprofessionalität - Aktuelle Konzeptionen für Sozialtraining, Konfliktlösung und differenzierte Lernförderung, auch im Falle von Hochbegabung <p>Diagnose und individuelle Förderung beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen - Phasen und Schwierigkeiten des Erwerbs mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten - Förderkonzepte <p>- Erwerb von Begriffen beim sprachlichen Lernen in allen Fächern</p>	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur differenzierten Wahrnehmung und Deutung von Verhaltens-, Lehr- und Lernschwierigkeiten sowie deren Wechselwirkungen - Beziehungen zu gestalten, um Akzeptanz und Sicherheit, Grenzen und Orientierung erfahrbar zu machen - zum Umgang mit Heterogenität, zu didaktischer Differenzierung und individueller Förderung im Unterricht - zur Zusammenarbeit mit Eltern sowie inner- und außerschulischen Fachleuten im Bereich Diagnostik und Förderung - zur Ausweitung der eigenen Lehrerrolle (z. B. Diagnose, Lernbegleiter, Elternberater) <p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen - zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten) - zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte für Sprechen, Lesen und Schreiben
<p>Diagnose und individuelle Förderung bei mathematischen Lehr- und Lernprozessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen - Förderkonzepte <p>- Prinzipien der Anwendungs-, Entwicklungs- und Kompetenzorientierung</p> <p>- Lehr- und Lernprozess begleitende Evaluation</p>	<p>Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Beschreibung von Lern- und Leistungsvoraussetzungen - zur Lernbeobachtung (Erfassen und Verstehen individueller Lernwege, Strategien und Lernschwierigkeiten) - zur Entwicklung und Evaluation individueller Förderkonzepte

1.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 (bzw. Modul 3 gem. Anlage 1 Nr. 1 zur SPO I) jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referat/Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

1.1.2.2

Die Module 4 und 5 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

Pädagogische Psychologie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

Inhalte

Medienpsychologische Inhalte sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundlagen der Psychologie für Pädagogen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu	Erwerb eines Grundverständnisses der Psychologie, insbesondere der motivationalen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen des Lernens und Lehrens sowie entwicklungsbedingter Veränderungen und sozialer Prozesse im Kindes- und Jugendalter
Grundlagen in »Lehren und Lernen« und »Entwicklung in sozialen Kontexten«	

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert. Eine Veranstaltung ist im Rahmen des Sachunterrichts zu besuchen.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Psychologie in Schule und Unterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Spezifisches Seminar zu den Themen »Lehren und Lernen« und/oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« unter spezieller Berücksichtigung von Geschlechterdifferenz (speziell auch für Sachunterricht)	Erwerb spezifischer Kenntnisse
Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu Grundlagen in »Pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation« sowie »Intervention und Beratung«	Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Zielen, Methoden und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation/Qualitätssicherung, zu Prinzipien und Techniken von Prävention, Intervention und Beratung und über Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten
Vertiefendes Seminar (unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes) in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu »Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«	Erwerb erweiterter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem der Schwerpunkte der vorausgehenden Einführung
Anwendungsseminar (unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes) in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu »Lehren und Lernen« oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« oder »Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«	Anwendung und Reflexion der erweiterten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im schulischen Kontext

Leistungsnachweis und Prüfung

1.2.2.1

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein zu erbringen.

1.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

Grundlagenfächer

Grundlagenpflichtfach

Das Grundlagenpflichtfach wird als Einführung in die Grund- und Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule mit 2 SWS im Fundamentum studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Beitrags zu Bildung und Erziehung (*P*)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen pädagogischer, anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Fragestellungen unter theologischer Perspektive
<i>oder</i> Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	
<i>oder</i> Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz	

Grundlagenwahlfächer

Als Grundlagenwahlfach wird eines der Fächer Soziologie/Politikwissenschaft, Philosophie oder Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik) gewählt.

Philosophie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.2.1.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Historische und/oder systematische Einführung in die Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen, Autoren und Epochen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Lektürekurs	Kenntnis mindestens eines Grundlagenwerks der Philosophie
Philosophie bzw. Anthropologie oder Ethik der Erziehung und Bildung	Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen im Hinblick auf Bildung und Erziehung, Autoren und Epochen Anwendung philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Positionen und Theorien auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen

Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

1.3.2.2

Soziologie/Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.2.2.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Modul 1 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie <i>oder</i> Einführung in die Politikwissenschaft	Einblick in soziologische <i>oder</i> politikwissenschaftliche Fragestellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Modul 2 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Soziologie für Pädagogen	Einblick in soziologische Analysen erzieherischen Handelns
Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie	Einsicht in soziale Voraussetzungen organisierter Erziehung und Bildung

Leistungsnachweise und Prüfung

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

1.3.2.3

Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.2.3.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien;
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

Leistungsnachweis

In Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

Die Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 können als Hauptfach (HF) oder im Fächerverbund als Leitfach oder affines Fach studiert werden. Der Studiumumfang beträgt maximal:

-

im Hauptfach 35 SWS in den Modulen 1 bis 6;

-

im Leitfach 31 SWS in den Modulen 1 bis 5;

-

im affinen Fach 18 SWS in den Modulen 1 bis 3.

Wird das Hauptfach, Leitfach oder affine Fach erst nach dem Fundamentum belegt, ermäßigt sich der jeweilige Studienumfang um 6 SWS und das Modul 6 (Hauptfach) bzw. Modul 5 (Leitfach) bzw. Modul 3 (affines Fach) entfällt. Im Hauptfach verbleibt es jedoch bei mindestens 29 SWS.

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.

Gegenstand von Staatsprüfung, akademischer Teilprüfung bzw. Zwischenprüfung sind im Hauptfach alle 6 Module (5 Module, sofern die Hochschule das sechste Modul nicht in der Studienordnung vorgesehen hat), im Leitfach mindestens 4 Module und im affinen Fach mindestens 2 Module. Welches Modul Gegenstand welcher Prüfung ist, wird nachfolgend in Nr. 2.1 ff. geregelt. Im Leitfach werden die Grundlagen des jeweiligen Fächerverbands (Nr. 3.1 bis 3.4) mit geprüft. Bei der Prüfung sind Fachwissenschaften und Fachdidaktiken etwa gleich zu gewichten. Verbindlicher Bestandteil der Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungspläne und Richtlinien für die Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen des jeweiligen Fachunterrichts, die Vertrautheit mit seinen Prinzipien, Zielen und Inhalten, sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten. Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt Grundschule (G) umfasst die Klassen 1-7 und der Schwerpunkt Hauptschule (H) die Klassen 3-10.

Die Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Nr. 6 mit Teilnahmebestätigung wird im Fach Deutsch angeboten.

Fächer mit Stufenschwerpunkt Grundschule umfassen jeweils auch Inhalte des Anfangsunterrichts (AU). Die Bereiche Lernbeeinträchtigung, Diagnostik und Förderkonzepte sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Die Fächer machen Angebote zum Bereich Schulleben (vgl. 1.1.1 der Anlage 1).

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Schulleben

Schulleben wie z. B.

- Rhythmisierung des Schulalltags (Modelle)
- Musizieren mit Kindern und Jugendlichen
- bewegte Schule
- Erlebnis- und Freizeitpädagogik
- Schulentwicklung/Organisationsentwicklung

Gestaltungsmöglichkeiten des Schullebens und der Profilbildung einzelner Schulen kennenlernen wie z. B.

- Elementarformen des Musizierens in verschiedenen Altersstufen,
- Rhythmisierung im Rahmen der »bewegten Schule«,
- Erlebnis- und Freizeitpädagogik in ihrer Umsetzung an der Schule

praktische Umsetzungen einzelner Elemente erproben und reflektieren (vgl. auch schulpraktische Studien)

Geschichte

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.8.1

Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Geschichte als Hauptfach, als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Geschichte im Stufenschwerpunkt Grundschule als Hauptfach oder als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.

Modul 1

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Geschichte erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundkenntnisse über Geschichtswissenschaft und historisches Lernen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geschichtswissenschaft	Grundlegende Einsichten in die Entstehung historischer Erkenntnisse und Vorstellungen
- Methoden und Hilfsmittel des Faches - Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnisse	
Grundlagen Fachdidaktik: Vorstellungen von Geschichte, Geschichtsbewusstsein, Medien, Formen von Geschichtsunterricht	Einsicht in Aufgaben und Methoden der Geschichtsdidaktik
Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort	Fähigkeit zur Erschließung historischer Plätze und Orte

Modul 2

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul
Integrative Formen und Inhalte des Lernens im
Sachunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht
Didaktik des Sachunterrichts:	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren
Grundformen des Lehrens und Lernens	Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie von Heimat und Fremde (interkulturelle Erziehung) im Sachunterricht

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Zentrale Inhaltsbereiche von Geschichte und
Geschichtsdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts (1914-1989/90) mit europäischen und außereuropäischen Perspektiven	Vertiefte Einsichten in Probleme der Geschichte des 20. Jahrhunderts
Ein Thema aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts (nationale, soziale Frage, Entstehung der Demokratie)	Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Demokratie und Industriegesellschaft
Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht	Konstruktion und Analyse von Unterrichtseinheiten

Wird Geschichte im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines Fach zusammen mit einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als Sachunterrichtsmodul studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

Modul 3

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte, außerschulische historische Lernorte im Sachunterricht

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P) Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen.
(P) Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Sachunterricht z. B.	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Vertiefte Einsicht in die Geschichte einer Epoche vor
1789/Geschichte im Projekt

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Grundkenntnisse und Einsichten in regionale, nationale, europäische und außereuropäische, historische Zusammenhänge und deren Bedeutung für Mitteleuropa und seine Regionen
Ein Thema aus der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike (P)	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Geschichtsunterricht z. B.	Einbringen historischer Fragestellungen in fachübergreifende Projekte
Teilnahme an einem Projekt mit historischen Fragestellungen	

Modul 4

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Geschichte studieren.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Geschichte mit Bezug zur Grundschule für
Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen
Fächerverbunds

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P für HF)	Grundkenntnisse und Grundeinsichten in

Ein Thema aus der Kultur- und Sozialgeschichte des 19./20. Jahrhunderts
(P für HF)

regionale und überregionale sozial- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge

Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte in Schulnähe bieten

Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Sachunterricht
z. B.

Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft

Ein Thema aus der Kultur- und Sozialgeschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte, Empirie im Geschichtsunterricht

Thema/Inhalt (P für HF)	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts (P für HF)	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen
Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit z. B.	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft
Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten; Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern unterschiedlichen Alters	Fähigkeit zur Verwendung von Ergebnissen der Lernpsychologie und der empirischen Forschung im Geschichtsunterricht

Module 5 und 6

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach

Die Inhalte der Module 5 und ggf. 6 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Leistungsnachweise und Prüfung

2.8.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Erstellung einer Unterrichtssequenz, Abschlussklausur mit Quelleninterpretation, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

2.8.2.2

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.8.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.15.1

Inhalte

Gemäß § 5 Abs. 5 umfasst das Fach Politikwissenschaft als Leitfach und ggf. als affines Fach im Schwerpunkt Grundschule Anteile des Sachunterrichts (mindestens das Modul 2). Wird Politikwissenschaft im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach gewählt, wird als Modul 4 das jeweilige Sachunterrichtsmodul 4 aus einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Technik studiert.

Modul 1

Politikwissenschaft als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird als Basismodul im Fundamentum mit 6 SWS studiert. Wird Politikwissenschaft erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule

Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Politikwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse und Übersicht über die Teilgebiete der Fachdisziplin
Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (wahlweise)	Exemplarische Kenntnisse eines Teilgebiets der Politikwissenschaft
Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	Grundlegende Kenntnisse der Probleme und Fragestellungen der Fachdisziplin

Modul 2

Politikwissenschaft als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Sachunterrichtsmodul
Integrative Formen und Inhalte des Lernens im
Sachunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Bedingungen des Lernens im Sachunterricht	Kenntnis der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht unter Berücksichtigung der Perspektive von Kindern Kenntnis der Verfahren zur Erhebung und Analyse der Voraussetzungen des Lernens im Sachunterricht
Didaktik des Sachunterrichts:	Kenntnis sachunterrichtsdidaktischer Begriffe, Theorien und Verfahren
Grundformen des Lehrens und Lernens	Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituation
Konzeptionen des Sachunterrichts	Überblick über Geschichte, Struktur und Selbstverständnis des Sachunterrichts Kenntnis von Curriculumkonzeptionen und Unterrichtskonzeptionen Fähigkeit zum Transfer von didaktischem Wissen auf Unterrichtssituationen Wissen um die Bedeutung der Heimat sowie

von Heimat und Fremde (interkulturelle
Erziehung) im Sachunterricht

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Grundfragen des politischen Systems (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politische Theorie	Kenntnisse und Einsichten über: - politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der Demokratie <i>oder:</i> - internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren

**Wird Politikwissenschaft im Stufenschwerpunkt Grundschule als Leitfach oder als affines
Fach zusammen mit
einem Hauptfach aus § 5 Abs. 5 gewählt, wird ggf. das nachstehende Modul als
Sachunterrichtsmodul studiert.**

Stufenschwerpunkt Grundschule

Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem
Bereich Sachunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht	Wissen um die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens im erziehenden Unterricht Kenntnis von Formen interdisziplinären Arbeitens

Modul 3

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, ggf. als affines Fach

Das Modul 3 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Grundfragen des politischen Systems

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	
(P)	Kenntnisse und Einsichten über:
Politische Theorie	politische Ideen Konzeptionen und Probleme der Demokratie.
	<i>oder</i>
	internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
z. B.	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren
Politische Kultur	

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Regierungshandeln und Internationale Beziehungen

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Kenntnisse und Einsichten über zentrale Aspekte der rechtsstaatlichen Verfassung und des Regierungssystems in Deutschland
Verfassungslehre/Regierungslehre	
(P)	Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Inhalt und Methodik von Unterrichtsentwürfen
Planung und Analyse des Politikunterrichts	
z. B.	Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung der Europäischen Union
Europapolitik/Internationale Beziehungen	<i>oder</i>
	Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung eines internationalen Konfliktes

Modul 4

Politikwissenschaft als Leitfach

Das Modul 4 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Modul für Studierende, die ein Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund im Sinne des § 5 Abs. 5 als Hauptfach oder Leitfach gewählt haben und die das nachstehende Sachunterrichtsmodul entsprechend ihrer Wahl aus dem Fach Politikwissenschaft studieren.

Stufenschwerpunkt Grundschule

Modul Politikwissenschaft mit Bezug zur Grundschule
für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen
Fächerverbunds

Grundstrukturen der Politik und des
sozialwissenschaftlichen Unterrichts

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P für HF)	Politologische Zugänge zu ausgewählten Inhalten kennen und anwenden;
Sozialwissenschaftliche Inhaltsfelder des Sachunterrichts (sozialer und kultureller Wandel von Kindheit und Familie/Lebenswelten von Kindern/Peergroups/Schule/Freizeit/Medien/Arbeitswelt/politische s Handeln im Nachbereich/Suchtprävention)	sozialwissenschaftliche , historische, soziologische, politologische Aspekte des Sachunterrichts identifizieren und in ihren Strukturen analysieren;
<i>oder</i>	elementare Merkmale der Demokratie kennen und in schulisches Lernen einbringen (u. a. Klassenrat)
Grundzüge der Demokratie als politische Ordnung und Demokratie-Lernen in der Schule (P für HF)	Studien zur politischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen analysieren, methodenkritisch prüfen und in ihren Konsequenzen für den

Politische Sozialisation im Kindes- und Jugendalter
z. B.

Sachunterricht
beurteilen

fachdidaktische
Kategorien/Prinzipien
und schüleradäquate
Lernwege bei der
Beobachtung,
Beschreibung, Planung
und Begründung von
Sachunterricht kennen
und anwenden;
Methodenkonzepte
kennen, adressaten-
und themengerecht
einbringen und zur
Diagnose von
Lernprozessen nutzen;
fachspezifische
Arbeitstechniken,
Mikro- und
Makromethoden
kennen und
anwenden;
Neue Medien kennen
und beurteilen

Medien und Methoden im sozialwissenschaftlichen Sachunterricht
oder:
Empirische Unterrichtsanalysen und Lernwege im
sozialwissenschaftlichen Sachunterricht

Stufenschwerpunkt Hauptschule

Politikdidaktik und Zukunftsfragen

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Medien und Methoden im Politikunterricht	Fähigkeit zur reflexiven Nutzung der neuen Medien sowie Fähigkeit zum Einsatz erfahrungs- und handlungsorientierter Methoden
Konzeptionelle Ansätze in der Politikdidaktik	Fähigkeit, spezielle Fragestellungen der Politikdidaktik vertieft zu reflektieren, z. B. - Politische Urteilsbildung - Demokratie-Lernen - Politischer Extremismus - Europa im Unterricht
Sozialer Wandel und politische Steuerung	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaufgaben an einem ausgewählten

- Beispiel vertieft zu reflektieren, z. B.
- Familien und Familienpolitik
 - Zukunft der Arbeitswelt
 - Migration und Integration
 - Schule und Bildungspolitik.

Modul 5

Politikwissenschaft als Leitfach

Der Inhalt des Moduls 5 wird von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.15.2

Leistungsnachweise und Prüfung

2.15.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Referat, Hausarbeit, Klausur, Kolloquium erbracht.

2.15.2.2

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Im Leitfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4 und ggf. 5 statt.